



- ▶ AUTOKRANE
- ▶ LADEKRANE
- ▶ KRANLOGISTIK
- ▶ ARBEITSBÜHNEN
- ▶ PARTERREARBEITEN
- ▶ BERGUNGSDIENST
- ▶ SPEZIALTRANSPORTE
- ▶ GABELSTAPLER/TELESTAPLER

## Fachinformation

### FAHRERKARTENMISSBRAUCH

Sehr geehrte Kunden,

hiermit möchten wir Sie auf die Zugriffsmöglichkeiten der Behörden hinweisen. Gefunden wurde dieser Artikel in der Zeitschrift „Der Berufskraftfahrer“.

Anlässlich einer groß angelegten Omnibuskontrolle im Mai 2015 wurden unter anderem auch die Fahrer eines italienischen Reisebusses durch die zuständigen Kontrollorgane auf die Einhaltung verschiedener Rechtsvorschriften überprüft. Zunächst wurden die beiden Fahrer (Mehrfahrerbetrieb) des italienischen Reisebusses und die Mitreisenden über den Kontrollablauf informiert. Danach bat der zuständige Kontrollbeamte beide Fahrer, ihre Fahrerkarten zwecks Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten (Tätigkeitsdaten) bereitzuhalten. Nach kurzer Erörterung über den durchzuführenden Datendownload wurden sowohl von den Fahrerkarten als auch vom Massenspeicher des digitalen Kontrollgerätes die Tätigkeitsdaten der letzten 28 Kalendertage gemäß Richtlinie 2006/22/EG heruntergeladen. Beide Fahrer händigten hierzu auf Anforderung ihre italienischen Fahrerkarten sowie verschiedene Genehmigungsunterlagen aus.

#### Erstaunliche Feststellung

Nach erfolgtem Datendownload der Tätigkeitsdaten beider Fahrer, wurden zunächst diese Daten mit der entsprechenden Software ausgewertet. Das Prüfergebnis ergab, dass beide Fahrer gegen die Lenk- und Ruhezeiten verstoßen hatten. Anschließend wurden die heruntergeladenen Tätigkeitsdaten vom Massenspeicher des digitalen Kontrollgerätes ausgewertet - im Massenspeicher sind die Tätigkeitsdaten aller Fahrer, die das Fahrzeug gelenkt haben, für einen längeren Zeitraum abgespeichert. Beim Abgleich der Tätigkeitsdaten aller Fahrer aus dem Massenspeicher mit den Tätigkeitsdaten der vorgelegten Fahrerkarten wurde festgestellt, dass einer der beiden italienischen Fahrer zusätzlich im Besitz einer deutschen Fahrerkarte sein musste. Zur Beweissicherung wurde nochmals eine „vertiefte“ zweite Auswertung aller Tätigkeitsdaten, sowohl von den Fahrerkarten, als auch vom Massenspeicher vorgenommen. Dieses Auswertungsergebnis bestätigte die „Erstausswertung“.

Somit stand fest, dass der Fahrer 1 im Besitz einer weiteren Fahrerkarte sein muss.

#### Zweite Karte vorhanden

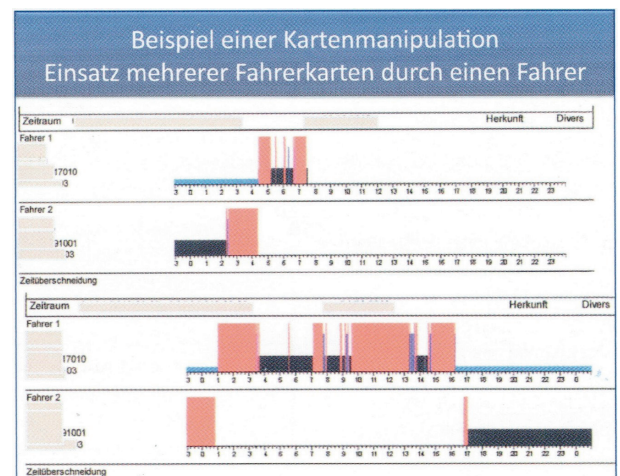
Nach der Plausibilitätsprüfung der beiden Auswertungsergebnisse (Fahrerkarte und Massenspeicher) wurde beiden Fahrern zunächst die festgestellten Rechtsverstöße gegen die EG Sozialvorschriften mitgeteilt. Dem Fahrer 1 wurde vom Polizeibeamten außerdem vorgehalten, dass er noch im Besitz einer deutschen Fahrerkarte sein muss. Nach kurzer Diskussion übergab Fahrer 1 freiwillig diese deutsche Fahrerkarte. Die Abfragen bestätigten die bereits vermuteten Feststellungen, dass Fahrer 1 zwei gültige Fahrerkarten besitzt. Hierzu wird angemerkt, dass die Fahrerkarte eine feste Gültigkeit (Ziffer 4b der Karte) und eine eindeutige Kartenummer (Ziffer 5b der Karte) besitzt. Die vom Fahrer 1 vorgelegte und von der italienischen Behörde ausgestellte Fahrerkarte hat bereits den sogenannten „Erneuerungsindex“ (Index-Nr. 01). Diese Karte hat einen Gültigkeitszeitraum vom 24.08.2011 - 24.08.2016. Die von der deutschen Behörde ausgestellte Fahrerkarte (Erstausstellung, Index-Nr. 00) hat einen Gültigkeitszeitraum vom 26.02.2015 - 25.02.2019. Somit lag der Anfangsverdacht nahe, dass die erteilte deutsche Fahrerkarte unrechtmäßig auf der Grundlage falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente erwirkt wurde und vom Fahrer missbräuchlich bereits über einen längeren Zeitraum verwendet wurde. Vor diesem Hintergrund wurde die deutsche Fahrerkarte eingezogen und mit weiteren beweisfähigen Unterlagen an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben, da hier der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt.

#### Schlussbetrachtung

Dieser im Mai 2015 festgestellte Fahrerkartenmissbrauch ist sicherlich kein Einzelfall. Deshalb ist es zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr und zur Verbesserung der sozialen Bedingungen des Fahrpersonals wichtig, dass Straßenkontrollen und Kontrollen

auf dem Betriebsgelände von Unternehmen zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt werden. Durch die Zunahme der digitalen Kontrollgeräte, ist es von besonderer Bedeutung, dass einerseits die für die Kartenausstellung zuständigen Behörden oder Stellen die vorgelegten Antragsunterlagen / Erklärungen noch sorgfältiger als bisher prüfen und andererseits das internationale Kartenregister TACHOnet durch alle Mitgliedstaaten in Anspruch genommen wird, um somit den Missbrauch von Fahrerkarten weitestgehend zu unterbinden, was schließlich auch zur besseren Sicherheit im Straßenverkehr beitragen wird. Unternehmer und Fahrer müssen sich darüber bewusst sein, dass der Einsatz mehrerer Fahrerkarten durch einen Fahrer kein Kavaliärsdelikt ist, sondern eine Straftat darstellt, die - je nach Strafdrohung in den einzelnen Mitgliedstaaten - mit hohen Strafen sanktioniert wird.

Die von den Behörden eines Mitgliedstaates an die Fahrer ausgegebene Fahrerkarte enthält die Daten zur Identität des Fahrers und ermöglicht die Speicherung von Tätigkeitsdaten. Um sicher zu sein, von welcher zuständigen Behörde die Fahrerkarten vom Fahrer 1 ausgestellt wurden, erfolgte zum Einen ein nationaler Abgleich der deutschen Fahrerkarte beim zentralen Kartenregister des Kraftfahrt-Bundes-Amtes-KBA und zum Anderen der Abgleich auf internationaler Ebene beim Kartenregister TACHO-net.



## Kurth Autokrane GmbH & Co. KG

Mülheimer Heide 15 · 53945 Blankenheim

Telefon: +49 (0) 24 49 / 91 77 6-0 · Fax: +49 (0) 24 49 / 91 77 6-29

info@kurth-autokrane.de

www.kurth-autokrane.de

Bergungsdienst & Arbeitsbühnen-Abholstation

Dausfelder Höhe 7 · 54595 Prüm

Telefon: +49 (0) 65 51 / 14 80 000 · Fax: +49 (0) 65 51 / 14 80 002

www.kurth-arbeitsbuehnen.de